

Bei der Abstimmung sind förmliche Fragen den sachlichen, Abänderungsanträge den ursprünglichen und davon diejenigen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernen, den anderen voranzustellen.

Fragen, die Zahlen betreffen, sind bei Einnahmen zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben und Zeitbestimmungen auf die größte Zahl zu richten.

Abänderungsanträge sind stets vor der Entscheidung über die Vorlage und vorbehaltlich der Annahme dieser zur Abstimmung zu bringen.

§ 45.

Anträge auf Abänderung der Fragen.

Anträge gegen die Reihenfolge oder Fassung der Fragen, sowie Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Fragen (§ 19 Ziffer 4) sind bis zum Beginn der Abstimmung (§ 51 Absatz 1) zulässig. Wird die Teilbarkeit einer Frage bezweifelt, so entscheidet darüber bei Vorlagen und Anträgen der Regierung deren Vertreter, bei anderen Anträgen der erste anwesende Unterzeichner, bei Ausschußanträgen der Hauptberichterstatter und in allen sonstigen Fällen die Kammer.

§ 46.

Die Form der Fragen.

Jede Frage ist so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sie ist unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Kammer nicht darauf verzichtet oder die Frage gedruckt vorliegt (vergl. auch § 19 Absatz 5).

§ 47.

Die Abstimmung.

Die Bestimmungen über die Zahl der Abgeordneten, die zur Fassung gültiger Beschlüsse anwesend sein müssen, sowie über das entscheidende Stimmenverhältnis enthält die Verfassungsurkunde in den §§ 128 und 152 sowie §§ 92 und 103.

Bei Berechnung des Stimmenverhältnisses werden diejenigen Mitglieder, die die Teilnahme an der Abstimmung verweigern, von der Gesamtzahl vorher abgezogen und nicht berücksichtigt.

§ 48.

Falls die Kammer nicht anders beschließt, wird unmittelbar nach Schluß der Beratung abgestimmt. Die Abstimmung über eine Vorlage oder einen Antrag der Regierung darf ohne deren Zustimmung nicht über zwei Sitzungstage ausgesetzt werden.

Wird bei Vorlagen oder Anträgen die Beratung über einzelne Teile getrennt geführt, so ist über die einzelnen Teile nach Schluß ihrer Beratung, über die Vorlagen als Ganzes aber nach Abschluß der Beratungen über die Vorlage und alle ihre Teile abzustimmen.

§ 49.

Die Abstimmung über Abänderungs- und Zusatzanträge, die nicht bis zum Schluß der Beratung der Kammer vervielfältigt vorgelegen haben, ist auf Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern oder der anwesenden Regierungsvertreter zu vertagen und spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung vorzunehmen. Betreffen sie Teile einer Vorlage, so ist auch die Schlußabstimmung über die ganze Vorlage entsprechend zu vertagen.

Das Gleiche gilt für die Abstimmung über nicht gedruckt vorliegende Beschlüsse der ersten Kammer, die auf Grund des § 61 nicht an einen Ausschuß verwiesen, sondern unmittelbar zur Verhandlung gebracht werden.